

in dieser Richtung auch in der Berufungsschrift wieder auf die zur Deckung ihrer Forderung erfolgten Faustpfandverschreibungen. Allein abgesehen davon, daß nicht erstellt ist, daß die Beklagte hievon Kenntnis hatte, und nicht angenommen werden kann, daß sie darum hätte wissen müssen, würden sich diese Geschäfte ebenfalls zwanglos und natürlich, mit der Absicht des Wangeler, sein Geschäft zu liquidieren und die Gläubiger mit den vorhandenen Aktiven abzufinden, erklären lassen. Überdies ist es eine sonderbare Zumutung, die Beklagte hätte die objektiv ebenfalls ansehbaren Deckungsgeschäfte zu Gunsten der Klägerin kennen sollen, während sie doch wohl selbst darauf bedacht sein mußte, diese Geschäfte nicht bekannt werden zu lassen. Ebensovienig kann natürlich daraus, daß die Klägerin die an sie erfolgten Abtretungen von Buchforderungen als ansechtbar betrachtete und den eingegangenen Betrag zur Verfügung der Masse stellte, geschlossen werden, daß die Beklagte ihrerseits die Vermögenslage des Schuldners kannte oder kennen mußte. Endlich haben die Vorinstanzen auch die Indizien, die gegen die Beklagte sprechen, gewürdigt, und wenn sie erklären, dieselben seien nicht geeignet, das Beweisergebnis zu ändern, so kann dies vom Gesichtspunkte des Bundesrechts aus in keiner Weise beanstandet werden. Was den Brief der Frau Wangeler vom 11. Mai 1902 betrifft, auf den die Berufungsschrift großes Gewicht legt, so sind die Rückschlüsse, die die Klägerin daraus für die Zeit der Abtretung zieht, bloße, über den Inhalt des Briefes weit hinausgehende Vermutungen; der Inhalt selbst beweist durchaus nichts gegen die Beklagte, sondern spricht im Gegenteil positiv aus, daß diese von der Lage des Schuldners keine „Ahnung“ hatte und daß sie sich zuerst weigerte, die Abtretung anzunehmen. Es bleibt somit dabei, daß die Beklagte den ihr obliegenden Entlastungsbeweis geleistet hat, was zur Abweisung der auf Art. 287 B.-G. sich stützenden Klage führt.

6. Durch die Feststellung der Vorinstanz, daß Wangeler selbst geglaubt habe, die Klägerin sei vollständig gedeckt, ist auch der Klage aus Art. 288 B.-G. die Grundlage entzogen. Denn es kann unter diesen Umständen von einer Absicht, die Klägerin zu benachteiligen oder die Beklagte zu begünstigen, keine Rede mehr sein, wozu kommt, daß für die weitere Voraussetzung, daß die

Absicht für den andern Teil erkennbar gewesen sei, jeder Nachweis fehlt.

7. Das dritte Klagebegehren ist eventuell gestellt, für den Fall, daß die beiden ersten abgewiesen werden sollten. Es ist danach die Meinung der Klägerin, daß das dritte Begehren und die beiden ersten sich gegenseitig ausschließen. Nach Art. 60 Abs. 1 D.-G. findet eine Zusammenrechnung des Streitwertes der beiden Ansprüche in einem solchen Falle nicht statt. Da der eventuell geltend gemachte Anspruch auf einer rechtlich selbständigen Grundlage beruht, ist vielmehr die Berufungsfähigkeit des vorinstanzlichen Urteils mit Bezug auf denselben selbständig zu prüfen. Nun erreicht der Streitwert hier die bundesgerichtliche Kompetenzgrenze nicht. Auf das Begehren kann deshalb nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird in Hinsicht auf die beiden ersten Anträge verworfen; auf den dritten Antrag wird nicht eingetreten. Es hat somit in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile des Obergerichts des Kantons Aargau sein Bewenden.

## VII. Organisation der Bundesrechtspflege.

### Organisation judiciaire fédérale.

71. Urteil vom 3. Oktober 1902 in Sachen  
Schumann, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Krauth & Cie.,  
Kl. u. Ber.-Bekl.

*Form der Berufung im schriftlichen Verfahren: Rechtsschrift. Art. 67 Abs. 4 Org.-Ges. Die Verweisung auf die Rechtsschriften vor den kantonalen Instanzen erfüllt das Erfordernis einer Berufungsschrift nicht.*

Das Bundesgericht hat,  
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 29. Juli 1902 hatte das Zivilgericht des Kantons Baselstadt über das Rechtsbegehren: Der Beklagte

sei zur Zahlung von 2934 Fr. 75 Cts. nebst 5 % Zinsen seit 1. Oktober 1901 zu verurteilen — dessen Abweisung der Beklagte beantragt hatte — erkannt:

Beklagter wird zur Zahlung von 2559 Fr. 75 Cts. nebst Zins à 5 % ab diesem Betrage seit 1. Oktober 1901 bis zum Zahlungstage und ab 375 Fr. vom 1. Oktober 1901 bis 5. Mai 1902 verurteilt.

Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt hat dieses Urteil unter dem 1. September 1902 bestätigt.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichts hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, unter Wiederaufnahme seiner vor den kantonalen Instanzen gestellten Anträge. Zur rechtlichen Begründung seiner Anträge verweist der Berufungskläger lediglich auf seine Ausführungen in seinen Rechtschriften und in den Protokollen der beiden kantonalen Gerichte;

in Erwägung:

Gemäß Art. 67<sup>4</sup> Org.-Ges. ist der Berufungserklärung dann, wenn (wie hier) der Streitwert den Betrag von 4000 Fr. nicht erreicht, eine sie begründende Rechtschrift beizulegen. Nach durchaus feststehender Praxis des Bundesgerichts (s. u. a. Amtliche Sammlung, Bd. XX, S. 385) stellt diese Formvorschrift ein Essentielle der Berufung bei einem Streitwerte unter 4000 Fr. auf. Die Bestimmung erklärt sich daraus, daß in derartigen Fällen geringeren Streitwertes der Berufungsrichter in den Stand gesetzt sein soll, innert relativ kurzer Zeit das Streitverhältnis nach seiner tatsächlichen und rechtlichen Seite überblicken zu können und so eine raschere Erledigung dieser Fälle herbeizuführen. Aus der Bestimmung und namentlich aus dem letzt angeführten Gesichtspunkte folgt nun, daß der bloße Hinweis auf die Rechtsausführungen vor den kantonalen Instanzen die Rechtschrift nicht zu ersetzen vermag. Aber auch noch von einem andern Gesichtspunkte aus erscheint dieses Resultat als das gegebene: eine „die Berufung begründende“ Rechtschrift wird überhaupt nicht durch die Rechtschriften oder sonstigen Ausführungen vor den kantonalen Instanzen ersetzt werden können, da sie sich doch in erster Linie, und hauptsächlich, mit den Erwägungen des angefochtenen

Urteils wird auseinanderzusetzen müssen; es wäre für das Gericht auch eine ganz unverhältnismäßig mühsame Operation, wenn es zusammensuchen müßte, inwieweit der Inhalt der Rechtschriften und Protokolle der kantonalen Instanzen als eine Begründung der Berufung betrachtet werden könnte. Die rechtliche Begründung vor Bundesgericht wird sich in der Regel zum mindesten nach gewissen Richtungen auf einem andern Boden bewegen müssen als diejenige vor den kantonalen Instanzen. Ein bloßer Hinweis auf die Ausführungen vor den kantonalen Instanzen genügt daher dem Erfordernis einer die Berufung begründenden Rechtschrift nicht. Es kann aus diesen Gründen an der im Entscheide des Bundesgerichts vom 29. Juni 1894 in Sachen Neff gegen Schmid (Amtl. Samml., Bd. XX, S. 394, Erw. 3) ausgesprochenen gegenteiligen Ansicht — die festzustellen übrigens in jenem Urteil kein Bedürfnis war — nicht festgehalten werden; übrigens hat auch jene Auffassung vorausgesetzt, daß die vor den kantonalen Instanzen eingelegten Rechtschriften eine sachliche Begründung der Berufung enthalten;

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

72. Arrêt du 22 décembre 1902, dans la cause  
Plojoux, dem., déf. reconv., rec., contre Plojoux, déf., dem.,  
reconv., int.

Jugement ne satisfaisant pas aux prescriptions de l'art. 63, ch. 3  
O.J.F. Annulation du jugement, art. 64 eod.

Louis-Samuel Plojoux, agriculteur, de Mies et de Tannay, domicilié à Mies, né le 16 décembre 1868, a été uni par le mariage le 29 octobre 1897 à Marie-Caroline née Eberhard, de Trélex, couturière, née le 4 mars 1875. Aucun enfant n'est issu de cette union. Les époux habitaient Mies, près Coppet, où le mari Plojoux possédait une propriété. Les faits